

# Schiedsgerichtsordnung



Satzung des Verbandes der freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergruppen für das Land Hessen

**FREIE WÄHLER - FWG Hessen e. V.**

# Schiedsgerichtsordnung

FREIE WÄHLER - FWG Hessen e.V..

## Inhaltsverzeichnis

### I. Schiedsgerichtsverfassung

- § 1 Wesen und Aufgabe
- § 2 Zusammensetzung, Wahl und Besetzung
- § 3 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit
- § 4 Geschäftsstelle und Aktenführung
- § 5 Kosten, Auslagensatz, Gebühren

### II. Schiedsverfahren

- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern
- § 8 Verfahrensbeteiligte
- § 9 Antragsbefugnis
- § 10 Beiladung Dritter
- § 11 Verfahrensbeginn
- § 12 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, nichtöffentliche Sitzung
- § 13 Ladungsfrist
- § 14 Persönliches Erscheinen, Vertretung
- § 15 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungskompetenz
- § 16 Zustellungen
- § 17 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz
- § 18 Entscheidungsbefugnis des Landesschiedsgerichtes
- § 19 Rechtskraft
- § 20 Inkrafttreten

## **I. Schiedsgerichtsverfassung**

### **§ 1 Wesen und Aufgabe**

1. Diese Ordnung regelt die Gerichtsverfassungs- und Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichtes des Landesverbandes FREIE WÄHLER – FWG Hessen e.V., im Folgenden FWG-Landesverband genannt.
2. Das Schiedsgericht nimmt die durch diese Ordnung und durch die Satzung des FWG-Landesverbandes sowie die durch Satzungen kommunaler Freier Wählergemeinschaften im Geltungsbereich des FWG-Landesverbandes mit Mitgliedsstatus im FWG-Landesverband übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Besetzung**

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den oder die Vorsitzenden. Das Wahlverfahren regelt die Satzung.
2. Das Landesschiedsgericht tritt in der Besetzung mit einer / einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Personen zusammen.
3. Der oder die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die anderen Beisitzer sollten diese haben oder sich durch besondere Rechtskenntnisse qualifizieren.
4. Der oder die Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung oder Ablehnung oder des Ausschlusses durch ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung regelt sich nach der Zugehörigkeitsdauer zum Landesschiedsgericht. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer entscheidet das Lebensalter.
5. Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Sitzungsteilnahme in Stellvertretung richtet sich im Turnus nach dem Alphabet. Scheidet ein ordentliches Mitglied während der Amtszeit auf Dauer aus, gilt die im vorherigen Absatz bestimmte Reihenfolge.

### **§ 3 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit**

1. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder einer kommunalen Freien Wählergemeinschaft in Hessen mit Mitgliedsstatus im FWG-Landesverband oder Einzelmitglied im FWG-Landesverband sein.

2. Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter bekannt werden.

#### **§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung**

1. Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes befindet sich in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Wähler – FWG Hessen e.V. und ist insoweit den Weisungen des oder der Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes unterstellt. Der oder die Vorsitzende kann die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen selbst erledigen. Der oder die Vorsitzende bestimmt eine Person, die sich für die Protokollführung eignet.
2. Die Akten sind nach bestandskräftiger Entscheidung bzw. Erledigung der Sache mindestens zehn Jahre von der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Entscheidungen sind auf Dauer zu dokumentieren.
3. Alle Vorgänge sind vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5 Kosten, Auslagenersatz, Gebühren**

1. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit:
  - a. Eine volle Verhandlungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR je anhängiger Sache; der oder die Vorsitzende erhält eine weitere volle Verhandlungsgebühr für die vorbereitenden Arbeiten der Schiedsgerichtssitzungen.
  - b. Die notwendigen Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten, Richter und Soldaten -BRKG- in der jeweils gültigen Fassung.
  - c. Alle sonstigen notwendigen Nebenkosten und Auslagen, mindestens jedoch eine Pauschale für Porto und Telekommunikation in Höhe von 25,00 EUR.
2. Für das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine allgemeine Verwaltungspauschale in Höhe von 50,00 EUR für die Arbeiten der Geschäftsstelle erhoben sowie ein Kostenvorschuss vom Antragsteller in Höhe von vier vollen Verhandlungsgebühren. Die Kosten einer Beweisaufnahme tragen die sich auf den Beweis berufenden Verfahrensbeteiligten.  
Außergerichtliche Kosten und Auslagen tragen die Verfahrensbeteiligten selbst. Die oder der unterlegene Verfahrensbeteiligte trägt die Kosten für die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes und dessen darüber hinaus entstandenen Kosten und Auslagen; bei teilweisem Obsiegen und im Falle eines Vergleiches werden die Kosten zwischen Antragsteller und Antragsgegner geteilt.

3. Die Tätigkeit des Landesschiedsgerichtes und die Durchführung einer Beweisaufnahme kann von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **II. Schiedsgerichtsverfahren**

### **§ 6 Zuständigkeit**

1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in nachfolgenden Fällen:
  - a. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Landesverband;
  - b. Widersprüche von Mitgliedern des Landesverbandes gegen die (vorläufige) Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Landesvorstand und seinen Gremien;
  - c. Widersprüche von Mitgliedern des Landesverbandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landesvorstand gegen sie verhängt hat;
  - d. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Landesvorstandes;
  - e. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern einer kommunalen Wählergemeinschaft oder des Landesvorstandes oder einem anderen Gremium der Vorwurf vereinschädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist;
  - f. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes und seiner Gremien sowie der Satzung einer kommunalen Wählergruppe mit Mitgliederstatus im Landesverband;
  - g. Rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Mitgliedsverbänden oder kommunalen Wählergruppe mit Mitgliederstatus im Landesverband mit dem Landesverband;
  - h. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes;
  - i. Anfechtung von Entscheidungen des Landesvorstandes;
  - j. Schlichtung von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern, die aus ihrer politischen Betätigung entstanden sind und die Interessen des Landesverbandes und/oder der betroffenen kommunalen Wählergruppe in erheblichem Umfang berühren;
  - k. Sonstige rechtliche Auseinandersetzungen nach Rücksprache mit und ausdrücklicher Zuweisung durch den Landesvorstand.

2. Auch Mitglieder einer kommunalen Freien Wählergruppe mit Mitgliedsstatus im Landesverband können nach Maßgabe von deren Vereinssatzung das Landesschiedsgericht in nachfolgenden Fällen anrufen:
  - a. Ausschluss von Mitgliedern aus einer kommunalen Wählergemeinschaft;
  - b. Widersprüche von Mitgliedern gegen die (vorläufige) Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einer kommunalen Wählergemeinschaft und seiner Gremien oder gegen den Ausschluss aus einer kommunalen Wählergemeinschaft;
  - c. Widersprüche von Mitgliedern einer kommunalen Wählergemeinschaft gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand einer kommunalen Wählergemeinschaft oder eines Mitgliedsverbandes gegen sie verhängt hat;
  - d. Rechtliche Auseinandersetzung zwischen Mitgliedsverbänden oder zwischen kommunalen Wählergemeinschaften oder zwischen einer kommunalen Wählergemeinschaft und dem ihr zugeordneten Mitgliedsverband;
  - e. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Mitglieder.

## **§ 7 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern**

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Landesschiedsgerichts gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

## **§ 8 Verfahrensbeteiligte**

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

## **§ 9 Antragsbefugnis**

Antragsbefugt sind alle Mitglieder und Vorsitzende der Freien Wählergruppen mit Mitgliedsstatus in Angelegenheiten, die in Ausübung ihrer kommunalpolitischen Betätigung entstanden sind und deren Interesse dadurch unmittelbar betroffen sind.

## **§ 10 Beiladung Dritter**

1. Das Landesschiedsgericht kann von Amts wegen oder auf schriftlichen und begründeten Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird.

2. In allen Verfahren sind die betroffenen Vorsitzenden auf deren Verlangen beizuladen.
3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

## **§ 11 Verfahrensbeginn**

1. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht wird durch Einreichen eines Schriftsatzes der antragstellenden Verfahrensbeteiligten bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes anhängig. Der Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind vier Kopien beizufügen. Als Beweismittel angegebene Urkunden sind in Kopie, und zwar fünffach beizufügen.
2. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsgegner unverzüglich eine Kopie der Antragschrift zuzustellen. Gleichsam ist der Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann maximal zweimal um vier Wochen verlängert werden.
3. Die Zustellung gilt als erfolgt spätestens nach Ablauf des dritten Tags nach Aufgabe zur Post. Die Zustellung kann auch durch Fax oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 12 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren / nichtöffentliche Sitzung**

1. Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
3. Die Sitzungen und Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Landesschiedsgericht kann außer den Verfahrensbeteiligten andere Personen zulassen. Alle Anwesenden sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet und vom Gericht darauf hin zuweisen.

## **§ 13 Ladungsfrist**

1. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

## **§ 14 Persönliches Erscheinen, Vertretung**

1. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten dient der besseren Klärung des streitigen Rechtsverhältnisses und ist deshalb grundsätzlich mit der Ladung anzuordnen.

2. Das Gericht kann auch ohne Einlassung des Antragsgegners und ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Die Behauptungen der Antragstellenden gelten dann als zugestanden.
3. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten dafür tragen allein die vertretenen Verfahrensbeteiligten und werden auch im Falle des Obsiegens nicht ersetzt. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

## **§ 15 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungskompetenz**

1. Der oder die Vorsitzende trifft nach Eingang der Antragsschrift alle notwendigen Anordnungen, um das Verfahren möglichst nach einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
2. Das Landesschiedsgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden und kann den Sachverhalt von Amts wegen erforschen.
3. Es kann hierzu Zeugen zur mündlichen Verhandlung laden. Personen, die nicht Mitglied einer kommunalen Freien Wählergemeinschaft mit Mitgliedsstatus oder sonstiges Mitglied sind, sollen nur in Ausnahmefällen persönlich gehört werden.
4. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichtes zu unterzeichnen und mit der Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
5. Das Gericht soll auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinwirken.

## **§ 16 Zustellungen**

Alle Zustellungen des Landesschiedsgerichtes erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auslieferung des Einschreibens bei der Post erfolgt. Zur Vorabkenntnisnahme kann die Zustellung auch durch Fax oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 17 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz**

Das Landesschiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen sich gebildeten Überzeugung.

## **§ 18 Entscheidungsbefugnis des Landesschiedsgerichtes**

1. Das Gericht kann die streitbefangenen Beschlüsse und Entscheidungen nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.



2. Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfang nachprüfbar. Die Ordnungsmaßnahme kann bestätigt, aufgehoben oder gemildert festgesetzt werden.
3. In Ausschlussverfahren kann das Gericht nach eigenem Ermessen an Stelle des Ausschlusses auch eine Ordnungsmaßnahme fest setzen. Kommt es zu einem Vergleich zwischen den Verfahrensbeteiligten, unterwirft sich der jeweilige Schuldner gem. § 1044 a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung, gegebenenfalls nach Ablauf einer Widerrufsfrist. Ein Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen. Er ist wie eine Entscheidung aufzubewahren, zu dokumentieren und zuzustellen.
4. Entscheidungen werden am Schluss der mündlichen Verhandlung in geheimer Sitzung beraten und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, mündlich verkündet und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit Begründung zugestellt.
5. Im schriftlichen Verfahren werden Entscheidungen nach gemeinsamer Beratung des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit Begründung zugestellt.

## **§ 19 Rechtskraft**

1. Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes werden mit ihrer Zustellung bei den jeweiligen Verfahrensbeteiligten rechtskräftig. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Eine Beschwerde gibt es nicht.
2. Ein Vergleich kann mit Widerrufsvorbehalt binnen festgesetzter Zeit geschlossen werden. Für den Fall des Widerrufs entscheidet das Landesschiedsgericht aufgrund der dem Vergleich vorausgegangenen mündlichen Verhandlung, im Falle des schriftlichen Verfahrens nach Aktenlage.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Beschlossen durch den Vorstand des

Landesverbandes Freie Wähler – FWG Hessen e.V.

am **18.02,2017** in **Friedrichsdorf**

bestätigt durch seine Mitgliederversammlung am **18.02.2017** in **Friedrichsdorf**